



Reglement zur Benutzung des multifunktionalen Zimmers Unterlöchlstrasse 1

Das multifunktionale Zimmer soll den Bewohnern die Möglichkeit geben, gemeinsame "stille" Aktivitäten durchzuführen.

Allgemeines

- Das multifunktionale Zimmer wird von den Mieterinnen und Mieter Unterlöchlstrasse 1/3/5/7/9 und den Eigentümerinnen und Eigentümer Unterlöchlstrasse 11/13/15/17/19 genutzt.
- Vermietungen an Auswärtige sind nur nach Rücksprache mit dem Vorstand möglich, sofern kein interner Bedarf vorliegt.
- Das multifunktionale Zimmer schliesst auch den Nassraum mit Dusche, Badewanne, WC und Waschtisch mit ein.
- Ausstattung: 1 Tisch, 8 Stühle, 1 abschliessbarer Schrank.
- Nach der Nutzung sind Abfälle mittels gebührenpflichtiger Säcke zu entsorgen.

Grundsätze der Benutzung

- Der Raum darf nicht verändert oder beschädigt werden.
- Es ist Rücksicht auf allfällige Benutzer der Gästezimmer zu nehmen.
- Das Rauchen in den Räumlichkeiten ist untersagt.

Reservation und Raumübernahme

- Die Benutzungsgebühr wird entweder bei der Entgegennahme der Schlüssel bar bezahlt oder im Voraus per Twint.
- Schlüsselübergabe und Zimmerabnahme erfolgen durch die zuständige Person vor Ort.
- Die Belegungspriorität des Raumes wird in folgender Reihenfolge festgelegt:
 1. Mitglieder des Siedlungsvereins (SV)
 2. Nichtmitglieder und BewohnerInnen der Unterlöchlstrasse Nr. 1-19
 3. Externe aus der Nachbarschaft

Preise

inkl. Reinigungsgebühr von CHF 10.--

	Mitglieder SV	Nichtmitglieder oder Externe
Nur Bewohner Unterlöchli	Gratis	Gratis
Mit externen Gästen		
pro Tag	CHF 30.--	CHF 50.--

Gebühren bei Absagen von Reservationen

Absagen von Reservationen müssen möglichst frühzeitig mitgeteilt werden. Für Absagen von weniger als sieben Tage im Voraus gelten folgende Stornierungsgebühren:

- bis 7 Tage vor dem vereinbarten Termin keine Gebühren
- bis 1 Tag vor dem vereinbarten Termin 50 % der reservierten Leistungen
- am vereinbarten Termin 100 % der reservierten Leistungen

Besonderes

- Die Kosten für den Betrieb und den Unterhalt werden durch den Siedlungsverein getragen. Für die normale Abnützung und den Gebäudeunterhalt kommt die katholische Kirchgemeinde Luzern auf.
- Die Katholische Kirchgemeinde als Eigentümerin/Vermieterin und der Siedlungsverein als Untervermieter lehnen jegliche Schadensansprüche infolge der Raumbenützung ab. Für Schäden an den Räumlichkeiten haftet der Nutzer.
- Bei Jugendlichen unter 18 Jahren muss der Vertrag von einem Elternteil unterzeichnet werden.
- Es stehen keine Parkplätze zur Verfügung.

Gültig seit: 10. Februar 2012